

PREISÜBERSICHT

für unsere Pflegeeinrichtung

Kurzzeit- und Verhinderungspflege

Tagespreise

| Pflege-grad | Pflegesatz | Ausbildungs-umlage (AltPflAusglVO) | Ausbildungs-umlage (PflBG) | Unterkunft | Verpflegung | Investitions-kosten Doppelzimmer ¹ | Gesamt-betrag täglich | Leistungsbetrag der Pflegekasse | Ausreichend für | Eigenanteil täglich |
|-------------|------------|------------------------------------|----------------------------|------------|-------------|---|-----------------------|---|--------------------|---------------------|
| 1 | 109,44 € | 0,53 € | 3,71 € | 25,51 € | 19,64 € | 14,54 € | 173,37 € | kein Anspruch ² | --- | 158,83 € |
| 2 - 5 | 109,44 € | 0,53 € | 3,71 € | 25,51 € | 19,64 € | 14,54 € | 173,37 € | Kurzz.-Pfl. 1.774,00 € Verh.-Pfl. 1.612,00 € | 15 Tage 14 Tage | 45,15 € 45,15 € |

¹ Einzelzimmerzuschlag: 2,00 € pro Tag.

² In Pflegegrad 1 besteht kein Anspruch auf Leistungen der Pflegekasse, jedoch kann in Pflegegrad 1 sowie in allen übrigen Pflegegraden der Entlastungsbetrag in Höhe von 125,00 € eingesetzt werden. Ihre Pflegekasse kann auch die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie für An- und Abreise bis zu 125,00 € monatlich ganz oder teilweise vom Budget der Entlastungsleistungen erstatten. Bitte informieren Sie sich vor Beginn Ihres Aufenthaltes bei der Pflegekasse und reichen Sie die Rechnungen dort ein.

- Ihre Pflegekasse beteiligt sich im Kalenderjahr an den pflegebedingten Aufwendungen (Pflegesatz und Ausbildungsumlagen) bis zu einem Höchstbetrag von 1.774,00 € für Kurzzeitpflege bzw. 1.612,00 € für Verhinderungspflege für einen Zeitraum von max. 8 Wochen. Unter Umständen ist auch eine Kombination von Kurzzeit- und Verhinderungspflege möglich.
- Kann der Eigenanteil nicht selbst in voller Höhe finanziert werden, besteht die Möglichkeit der Übernahme ungedeckter Kosten durch das Sozialamt. Vor dem Einzug in die Kurzzeit- und Verhinderungspflege muss hierzu von Ihnen ein Antrag beim zuständigen Sozialhilfeträger gestellt werden. Bewilligte Sozialhilfe wird frühestens ab dem Datum des Antragseingangs gewährt.
- Ihre Pflegekasse übernimmt für zusätzliche Betreuung und Aktivierung nach § 43b SGB XI einen kalendertäglichen Vergütungszuschlag in Höhe von 6,46 € in der Kurzzeit- und Verhinderungspflege. Außerdem wird ein Vergütungszuschlag gem. § 84 Abs. 9 SGB XI in Höhe von kalendertäglich 3,08 € für die Finanzierung von zusätzlichem Pflegehilfskraftpersonal von Ihrer Pflegekasse übernommen.

Hinweis: Bei einem stationären Klinikaufenthalt während der Kurzzeit- und Verhinderungspflege stellen alle Kostenträger die Leistungen ein. Bitte beachten Sie die Regelungen zur Vergütung der Abwesenheitstage in §6 Abs.4 Ihres Kurzzeitpflegevertrages.

Wir sind Ihnen gerne behilflich - sprechen Sie uns an!